



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

hier: Postsicherstellung – Öffnungsbefugnis (Drs. 17/20425)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 27 wird der neue Art. 35 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „oder einer drohenden Gefahr“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „daher mutmaßlich“ gestrichen.
2. Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Zweifelsfällen über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erfolgen.“

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst a

Die Postsicherstellung ist eine neu geschaffene Ermächtigung. Die Maßnahme greift erheblich in das Postgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz ein. Diese neue Eingriffsermächtigung knüpft an das Bestehen einer drohenden Gefahr an. Dies ist als Anordnungsvoraussetzung eine zu niedrige Hürde und steht in keinem Verhältnis zu dem Eingriff in das Postgeheimnis.

Zu Nr. 1. Buchst. b

In der Expertenanhörung wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht Überwachungsmaßnahmen gegen Nachrichtensmittler nur unter strengen Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen erlaubt und dementsprechend „eine spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr oder Straftat“ verlangt. Es reicht damit also nicht aus, dass sie mit einer Zielperson überhaupt in irgendeinem Austausch stehen. Vielmehr bedarf es „zusätzlicher Anhaltspunkte“, dass der Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweist und so eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Überwachungsmaßnahme der Aufklärung der Gefahr dienlich sein wird (vgl. BVerfGE 141, 220, 274 Rn. 116 – Bundeskriminalamtgesetz – BKAG). Diesen Vorgaben wird die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs gewählte Formulierung „daher mutmaßlich“ nicht gerecht. Dies geht auch aus der Stellungnahme einiger Experten hervor. Eine bloße Vermutung ist gerade nicht genügend. Stattdessen ist die Annahme der Gefahrennähe zumindest auf „tatsächliche Anhaltspunkte“ zu stützen. Des Weiteren ist der Schluss „daher“ von der Briefannahme/-weitergabe auf die Gefahrennähe der Kontaktperson unzulässig. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist daher noch enger zu fassen. Dies kann nur durch Streichung der Worte „daher mutmaßlich“ erreicht werden.

Zu Nr. 2

Abs. 4 Satz 2 sieht vor, dass die Öffnungsbefugnis – anders als in § 50 Abs. 5 Satz 2 BKAG n. F. – nicht auf den Leiter des jeweiligen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts oder auf ihre Vertretung, sondern auf die „Polizei“ übertragen werden kann, worunter jede Polizeidienststelle fällt. Dies stellt eine Herabsenkung der Eingriffsschwelle gegenüber der Bundesregelung dar. Die Ausgestaltung der Übertragungsregelung ist aus Sicht des Datenschutzbeauftragten im Grundsatz noch vertretbar. Nicht akzeptabel ist jedoch der Verzicht auf die Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in die Entscheidungsfindung über die Verwertbarkeit erlangter Erkenntnisse (vgl. hierzu § 30 Abs. 5 Satz 3 BKAG n. F.). Zumindest in Zweifelsfällen ist dieser zu beteiligen. Daher sollte in Abs. 4 ein entsprechender Zusatz eingefügt werden (vgl. Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Thomas Petri).